

Baumwollenweberei schon vor dem Gesetze dort unzüchtig betrieben worden, so muß man es, möge man über die Vortheile und Nachtheile des Zunftzwanges oder des unzüchtigen Gewerbebetriebs denken, was man wolle, bedenklich finden, das fragliche Gewerbe wiederum in die Formen des Zunftzwanges zurückzuführen. Die Verbreitung der Baumwollenweberei auf dem Lande oder der unzüchtige Betrieb derselben ist eine Thatsache, die durch den Aufschwung der Fabrication selbst und durch die in den Fabrikverhältnissen liegende Nothwendigkeit der Vermehrung der Arbeitskräfte bedingt ist; eine Nothwendigkeit, die sich durch alle entgegenstehenden Hindernisse Bahn bricht, sobald man dem natürlichen Gange des Fabrikwesens nicht gewaltsam Fesseln anlegen und die höhern Rücksichten nicht verletzen will, die man der politischen und nationalöconomischen Bedeutsamkeit der Fabricationsverhältnisse schuldig ist. Es hieße aber offenbar diese Rücksichten verletzen und dem Umschwunge des Fabrikwesens Fesseln anlegen, wollte man die factischen Zustände, in welchen sich der Betrieb der Baumwollenweberei bewegt hat, nicht im Auge behalten und die Normen des Innungswesens in diejenigen Verhältnisse einführen, die sich frei und natürlich aus sich selbst herausgebildet haben. Die Deputation bekennt sich hiermit keineswegs als eine Freundin unbeschränkter Gewerbefreiheit, sie kann nur auf dem Standpunkte, welchen sie für Beurtheilung der vorliegenden Frage festzuhalten hat, nicht wünschen, daß zu Gunsten untergeordneter Localinteressen höhere allgemeine Rücksichten hintangesezt werden. Sie kann sich auch nicht überzeugen, daß eine Beschränkung der Gewerbeverhältnisse der Baumwollenweber auf dem Lande durch Zurückführung derselben zu dem Innungszwange irgend ausführbar sein würde. Hatte der status quo, in welchem die Baumwollenweber auf dem Lande in der Gegend von Udorf vor dem Gesetze 1840 sich befanden, schon längere Zeit bestanden, so spricht schon die Billigkeit, so wie das Recht dafür, ihnen nicht Beschränkungen aufzulegen, welchen sie nicht unterworfen waren. Unmöglich und unausführbar aber würde es sein, die zahlreiche Menge dieser Gewerbetreibenden zu Geldopfern zu nöthigen, die mit der Gewinnung des Meisterrechts und mit dem Anschlusse an eine Innung nothwendigerweise verbunden sind.

Hat sich aber die Baumwollenweberei erst nach Erlassung des Gesetzes von 1840 auf das Land verbreitet, so ist es Sache der Regierungsbehörde, zu ermessen und zu beurtheilen, ob es zweckmäßig sei oder nicht, den unzüchtigen Gewerbebetrieb zu gestatten, und ob hinsichtlich des Gewerbes ein Innungsverband und die Verbindlichkeit zu Gewinnung des Meisterrechts bestehe. Hätte aber solchenfalls die Regierungsbehörde Verfügungen getroffen, die mit den Wünschen und Ansichten der Petenten nicht im Einklange ständen, so hätte dies weit eher zu einer Beschwerde, als zu einer Petition um Abänderung der fraglichen gesetzlichen Bestimmung Anlaß geben können.

### Die Deputation wendet sich

#### II.

zu Beurtheilung des Theiles der Leisniger Petition, worin um Abänderung des mehrgedachten §. 23 \*) in der

\*) §. 23. In jeder Landgemeinde, ohne Rücksicht auf ihre Größe und Bevölkerungszahl, soll ein Krämer zugelassen werden, diesem aber, mit Ausnahme des Schnittwaarengeschäfts und des Handels mit andern Fabrik- und sogenannten kurzen Waaren, so wie des Einzelverkaufs von Bier und Branntwein, übrigens verstattet sein, nicht nur mit den schon geizher erlaubt

Weise gebeten wird, daß die Anwendung desselben auf stark bevölkerte und in größerer Entfernung von Städten gelegene Dörfer beschränkt werde.

Auch mit dieser Petition kann die Deputation sich nicht einverstanden erklären.

Die Verhandlungen bei dem Landtage 1839 wiesen nach, daß dieser §. 23, im Gesetzentwurfe als §. 21, dieselbe Fassung gehabt hat, wie er in das publicirte Gesetz aufgenommen worden ist, und daß derselbe in beiden Kammern einstimmige Annahme ohne eine Erinnerung gefunden hat. Muß man schon auf diesen Umstand ein Gewicht legen und es daher für sehr bedenklich erachten, auf Abänderung einer Bestimmung anzutragen, die bei den verfassungsmäßigen Gesetzgebungsfactoren ungetheilte Genehmigung gefunden hat, so kann man um so weniger sich entschließen, auf die Petition der Leisniger Gewerbetreibenden einzugehen, als, wie auch in den dem Regierungsentwurfe angefügten Motiven erwähnt ist, schon das Mandat vom 29. Januar 1767 die Bestimmung enthielt, daß in jedem Dorfe ein Krämer sich niederlassen könne, und als das vorgeschrittene Bedürfnis und die jetzige Lebensweise des Landmanns es erheischte, daß zu den den Dorfkrämern erlaubten Waaren noch die sogenannten Materialwaaren hinzugesetzt würden.

#### III.

Was nun die §§. 7, 8, 12, 15, 16 und 17 \*) des Gesetzes

gewesenen Artikeln, sondern auch mit Materialwaaren aller Art, welche er nach dem Bedürfnisse der Einwohner sich zuzulegen für nöthig findet, jedoch unter den für den Grenzbezirk im §. 35 des Zollgesetzes vom 3. April 1838 und in der Zollordnung vom nämlichen Tage §§. 88—90 vorgeschriebener Beschränkungen, Handel zu treiben.

\*) §. 7. In jeder Landgemeinde, einschließlich der §. 20 der Landgemeindeordnung genannten Grundstücke, kann ein Schneider, ein Schuhmacher, beide mit dem Befugnisse, Neues zu fertigen, ein Weißbäcker, Fleischer, Grob- und Hufschmidt, ein Wagner oder Stellmacher, ein Sattler, Tischler, Glaser, Seiler und Böttcher gesetzt werden.

§. 8. Zur Niederlassung eines der §. 7 genannten Handwerker ist die Erlaubnis der Obrigkeit erforderlich, welche vorher den Gemeinderath mit seinem Gutachten zu hören und bei ihrer Entschliessung auf das, nach den örtlichen Umständen, insbesondere nach der räumlichen Ausdehnung und Lage des Orts, der Einwohnerzahl, den Ackerbau- und Gewerbeverhältnissen, ingleichen nach der Entfernung von Städten oder andern mit Handwerkern besetzten Dörfern zu bemessende Bedürfnis zu sehen hat.

An denjenigen Orten auf dem Lande, wo die Patrimonialgerichtsbarkeit nicht mehr besteht, oder wo mehrere Gerichtsbezirke unter Eine Obrigkeit gestellt sind, muß übrigens die betreffende Guts herrschaft, bevor von der Obrigkeit Entschliessung gefaßt werden kann, mit ihrer Erklärung besonders gehört werden.

§. 12. Die Handwerker auf dem Lande sind, wenn sie auch aus dem Arbeitsgebiete ihrer Profession in ein anderes, mit dem ersten technisch verwandtes Handwerk zu Befriedigung des nothwendigen Bedarfs der Dorfbewohner übergreifen, daran, wie geizher, nicht zu hindern.

§. 15. Die gedachten Handwerker dürfen weder innerhalb der Städte und ihres Bezirks Handwerksarbeiten fertigen, noch die von ihnen gefertigten Arbeiten oder Waaren dahin einführen. Es bleibt aber den städtischen Bewohnern unbenommen, sich ihre Bedürfnisse auf Bestellung auch von Dorf- wie von auswärtigen städtischen Handwerkern fertigen und selbige abholen, oder auch von ihnen sich abliefern, nicht weniger die auf Bestellung